



**Vertrag zur integrierten Versorgung
im Rahmen der Geburtshilfe**

zwischen

Deutscher Hebammenverband e.V.
Gartenstraße 26
76133 Karlsruhe

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.
Kasseler Straße 1a
60486 Frankfurt

Netzwerk der Geburtshäuser e.V.
Kasseler Straße 1a
60486 Frankfurt

und der

SECURVITA BKK
Lübeckertordamm 1-3
20099 Hamburg

nach § 140 a ff SGB V



Präambel

Das langjährige vertragliche Engagement der SECURVITA BKK für die Übernahme von Betriebskosten von Geburtshäusern hat dazu beigetragen, dass diese Leistung ausdrücklich in die gesetzliche Regelung aufgenommen wurde. Der überproportional hohe Anteil außerklinischer Geburten bei den Versicherten der SECURVITA BKK ermutigt die Vertragspartner zu einer weiteren Förderung der außerklinischen Geburtshilfe. Ein hoher Anteil der Versicherten der SECURVITA BKK möchte bei der Geburt individuell und im 1:1 Modell von ihnen persönlich bekannten Hebammen ihres Vertrauens betreut werden. Die Betreuung erfolgt sektorübergreifend vor, während und nach der Geburt unter interdisziplinärer Zusammenarbeit. Bei dieser Versorgungsform sind sehr gute Ergebnisse und eine hohe Zufriedenheit der Versicherten zu verzeichnen. Wenn die Versicherte die Kosten der Rufbereitschaftspauschale nicht zahlen kann oder will, kann eine Lücke in der gewünschten Versorgung entstehen, indem die jederzeitige Erreichbarkeit nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Diesen Versicherten wird am meisten durch eine Beteiligung an der Rufbereitschaftspauschale geholfen.

§ 1 Leistung

(1) Die Leistung der Hebamme/des Hebammenteams besteht in der 5 Wochen (38.- 42. Schwangerschaftswoche) umfassenden Rufbereitschaft, deren Beginn je nach Geburtsort und medizinischer Notwendigkeit mit der Schwangeren vereinbart wird, im Regelfall beginnend mit der 37. oder 38. Schwangerschaftswoche.

(2) Die Rufbereitschaft kann sich beziehen auf:

- Hausgeburten
- Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen gemäß Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a
- Geburten mit nachfolgendem stationärem Aufenthalt in Entbindungsheimen
- Geburten durch eine Beleghebamme, bei denen im Voraus die Betreuung im 1:1-System durch eine persönlich bekannte Hebamme vereinbart wurde.

(3) Die Rufbereitschaft beinhaltet täglich

- 24 Stunden unmittelbare Erreichbarkeit (z.B. per Handy)
- Sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe
- Aufenthalt in angemessener Entfernung zum geplanten Geburtsort
- Die Bereitschaft, jede sonstige Aktivität, mit Ausnahme einer gerade stattfindenden anderen Geburt, sofort abzubrechen und zu der Schwangeren zu fahren
- Regelung der Vertretung untereinander bzw. der Vertretung bei Abwesenheit

§ 2 Vergütung

(1) Die Rufbereitschaft wird als Pauschale vergütet. Die Kostenbeteiligung der SECURVITA BKK beträgt bundesweit einheitlich € 250,-.

(2) Die Rufbereitschaftspauschale ist je Versicherter nur einmal abrechnungsfähig. Wenn sich eine zweite Hebamme rufbereit hält, z.B. um bei einer außerklinischen Geburt als zweite Hebamme hinzu gezogen werden zu können, oder wenn die Geburt durch eine Vertretung der Hebamme durchgeführt wurde, erfolgt die Verteilung der Rufbereitschaftspauschale untereinander.

Sie ist auch dann zu zahlen, wenn die begonnene Haus- oder Geburtshausgeburt in eine Klinik verlegt werden musste oder wenn die Geburtsbegleitung von der Versicherten erst nach Beginn der Rufbereitschaft abgesagt wird.

securvita

KRANKENKASSE

(3) Der Anspruch der Hebamme/des Hebammenteam auf Zahlung der Rufbereitschaftspauschale entfällt, wenn die Erreichbarkeit der Hebamme/des Teams zum Zeitpunkt der Geburt nicht gegeben war und die Versicherte daher ohne den vereinbarten Beistand gebären musste.

§ 3 Berechtigte Versicherte, berechtigte Leistungserbringer

(1) Die Kostenbeteiligung bezieht sich auf Leistungen bei allen Versicherten der SECURVITA BKK, die zur Vorbereitung einer Geburt von einer von ihnen ausgewählten Hebamme/Hebammenteam ihres Vertrauens im 1:1-System betreut werden.

(2) Hebammen/Hebammenteams sind zur Abrechnung der Kostenbeteiligung berechtigt, wenn:

- die einzelnen Hebammen in der Vertragspartnerliste (VPL) des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen nach § 134 a Abs. 2 SGB V aufgeführt sind und
- sie im Falle von außerklinischer Geburtshilfe an dem Verfahren zur Erhebung der Daten der außerklinischen Geburten des QUAG e.V. teilnehmen und
- sie, soweit sie nicht Mitglied eines vertragsschließenden Verbands sind, diesem Vertrag durch Unterzeichnung der Anlage dieses Vertrages beitreten und
- sie im Fall von Beleghebammen von der Versicherten für eine klinische Geburt persönlich ausgewählt wurde

(3) Der Anspruch auf die Kostenbeteiligung entsteht auch für Rufbereitschaften, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung begonnen haben, aber noch nicht beendet wurden. Näheres regelt eine Übergangsregelung.

§ 4 Verlegung ins Krankenhaus:

(1) Sofern unter der Geburt eine Verlegung ins Krankenhaus erforderlich wird, begleitet die Hebamme die Versicherte ins Krankenhaus und informiert die dort betreuenden Ärzte und Hebammen über den bisherigen Geburtsverlauf, sofern sie nicht die Geburt als Beleghebamme zu Ende führt.

(2) Die Verlegung ins Krankenhaus unter der Geburt berührt nicht den Anspruch auf Vergütung der Rufbereitschaft.

§ 5 Abrechnungsweg

(1) Die Hebamme/das Hebammenteam stellt der SECURVITA BKK die Kostenbeteiligung i.H.v. € 250,- in Rechnung, indem diese auf der Rechnung über die Hebammenleistungen mit der Positionsnummer 09 angegeben wird. Dies gilt sowohl für maschinenlesbare, als auch für papierförmige Rechnungen. Bei papierförmiger Abrechnung beträgt der Abzug, den das Rechenzentrum aufgrund von § 303 Abs. 3 SGB V vorzunehmen hat, 2 % des Rechnungsbetrags.

(2) Soweit die Rufbereitschaftspauschale, die die Hebamme/das Hebammenteam von allen Versicherten gesetzlicher Krankenkassen erhält, € 250,- übersteigt, zieht sie den übersteigenden Betrag von der Versicherten der SECURVITA BKK ein und lässt sich dies auf der Anlage zur Abrechnung der Rufbereitschaftspauschale (Anlage) bestätigen.

(3) Die Anlage zur Abrechnung der Rufbereitschaftspauschale ist bei Rechnungsstellung bei Papierrechnung der Rechnung beizufügen, bei elektronischer Abrechnung an die Abrechnungsstelle Emmendingen zu senden.

securvita

KRANKENKASSE

(4) Soweit die Rufbereitschaftspauschale € 250,- übersteigt, versendet die Hebammen zusätzlich eine Kopie der Anlage zur Abrechnung der Rufbereitschaftspauschale an die SECURVITA BKK.

§ 6 Marketing

(1) Die Vertragspartner weisen in ihren Publikationen und ihrer Öffentlichkeitsarbeit die Versicherten und die Hebammen auf die hier vereinbarte Zusatzleistung der SECURVITA BKK hin.

§ 7 Beitritt zu diesem Vertrag

(1) Hebammen, die nicht Mitglieder der vertragsschließenden Verbände sind, erklären ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung durch die Unterzeichnung der Anlage zur Abrechnung der Rufbereitschaftspauschale (Anlage).

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung gilt ab Unterzeichnung und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündbar, frühestens zum 31.12.2010.

(2) Wenn gesetzliche Änderungen den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffen, nehmen die Vertragspartner unverzüglich eine Anpassung vor.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.


(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder durch solche Vorschriften zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

Hamburg, den 04.09.2009


Deutscher Hebammenverband e.V.


Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.


Netzwerk der Geburtshäuser e.V.


SECURVITA BKK



Anlage:

Anlage zur Abrechnung der Rufbereitschaftspauschale

Original senden an:
Abrechnungszentrum Emmendingen
An der B 3 Haus Nr. 6
79312 Emmendingen

Die Höhe der Rufbereitschaftspauschale beträgt:

€ _____

Die Kostenbeteiligung der SECURVITA BKK beträgt

€ 250,-

Soweit die Rufbereitschaftspauschale die Kostenbeteiligung der SECURVITA BKK übersteigt, bezahlt die Versicherte die Differenz als Eigenanteil. Diese beträgt hier:

€ _____

In diesem Fall erhält die SECURVITA BKK, Lübeckertordamm 1-3, 20099 Hamburg, zusätzlich zur Abrechnungsstelle Emmendingen eine Kopie dieser Anlage.

Durch die Kostenbeteiligung der SECURVITA BKK und den Eigenanteil der Versicherten zusammen erhält die Hebamme / das Hebammenteam keine höhere Rufbereitschaftspauschale als von den Versicherten anderer gesetzlicher Krankenkassen.

Erklärung der Versicherten:

Meine Geburt ist geplant als:

- Hausgeburt
- Geburt in einem Geburtshaus
- Geburt als Beleggeburt in 1:1 Betreuung durch eine mir persönlich bekannte Hebamme

(Zutreffendes ankreuzen)

Die Hebamme/das Hebammenteam..... hat mir die ständige Rufbereitschaft zwischen der 38. und 42. Schwangerschaftswoche, das heißt zwischen dem.....und dem.....zugesichert. In einem Vorgespräch wurden mir alle Fragen bezüglich der Rufbereitschaft der Hebamme/des Hebammenteam beantwortet.

(nicht Zutreffendes streichen)

Meinen Eigenanteil der Rufbereitschaftspauschale – soweit erforderlich – habe ich an die unterzeichnende Hebamme entrichtet.

Datum, Unterschrift der Versicherten



Datum, Unterschrift der Hebamme

Erklärung der Hebamme:

(betrifft nur Hebammen, die nicht Mitglied im DHV, BfHD oder Netzwerk der Geburtshäuser sind).

Ich erkläre den Beitritt zum Vertrag integrierter Versorgung in der außerklinischen Geburtshilfe zwischen dem DHV, dem BfHD und dem Netzwerk der Geburtshäuser mit der SECURVITA BKK vom 04.09.09

Ort, Datum:

Unterschrift (und Stempel, falls vorhanden)

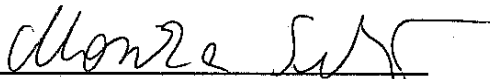


Übergangsregelung

Bis zum 30.11.2009 gilt folgende Regelung:

Hebammen, die die Rufbereitschaft für eine nach dem 15.09.2009 erfolgende Geburt bereits in voller Höhe von der Versicherten erhalten haben, weil diese Vereinbarung noch nicht unterzeichnet war oder weil sie noch keine Kenntnis hiervor erhalten hatten, zahlen die Beteiligung der SECURVITA BKK i.H.v. € 250,- an die Versicherte zurück, sobald dieser Betrag vom Abrechnungszentrum Emmendingen an die Hebamme ausgezahlt wird. Der Abzug bei Papierrechnung wird erst vorgenommen, wenn die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Abrechnung vorliegen, frühestens jedoch ab 30.11.2009.

Hamburg, den 04.09.2009,


Deutscher Hebammenverband e.V.


Bund freiberuflicher Hebammen/Deutschlands e.V.


Netzwerk der Geburtshäuser e.V.


SECURVITA BKK